



Internationaler Naturschutz

Begriffe
Definitionen
Abkürzungen

Naturschutz-Beiträge • 27/01


Land Salzburg

Für unser Land!

**INTERNATIONALER
NATURSCHUTZ**

**BEGRIFFE - DEFINITIONEN -
ABKÜRZUNGEN**

von

Hermann Hinterstoisser

April 2001

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13 -Referat 13/02
Naturschutzfachdienst

ISBN 3-901848-27-4

Anschrift des Verfassers:

OFR Dipl.Ing. Hermann Hinterstoisser
Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. 13, Referat Naturschutzfachdienst
Postfach 527
A-5010 Salzburg

Salzburg, April 2001

Herstellung: Amtsdrukerei der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, A-5010 Salzburg

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort von Landeshauptmann Dr. Franz Schausberger	1
2. Vorwort von Landesrat Sepp Eisl	3
3. Internationaler Naturschutz	5
4. Weltweite Übereinkommen	6
5. Europäische Übereinkommen	10
6. Sonstige Organisationen und Einrichtungen	14
7. Abkürzungen im Bereich internationaler Naturschutz	20

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Freunde der Naturschutzbeiträge!

Europa ist mehr als ein geographischer Begriff, es ist Inbegriff jahrtausendealter Kultur und einzigartiger Naturschätze. Nach Jahrhunderten der Entzweigung, der zerstörerischen Verfolgung von Partikularinteressen, ist mit der Europäischen Union ein zukunftssträchtiges Konzept des Zusammenwachsens unterschiedlichster Völker und Kulturen des Kontinents zu einer stabilen Einheit im Entstehen. Viele wirtschaftliche, aber auch ökologische Fragen bedürfen daher grenzüberschreitender Regelungen. Das Land Salzburg hat diese Entwicklung früh erkannt und schon in den 80-er Jahren des mittlerweile vorigen Jahrhunderts in der Arge Alp aktiv an der Entwicklung grenzüberschreitender Schutzgebietenkonzepte und eines Arge Alp Arten- und Biotopschutzprogrammes mitgearbeitet. Die Zusammenarbeit des über drei Bundesländer sich erstreckenden Nationalparks Hohe Tauern mit dem benachbarten Südtirol und die Schaffung des größten europäischen Schutzgebietenverbundes stellt einen weiteren Höhepunkt grenzüberschreitender Naturschutzbemühungen dar. Intensiv waren auch die Arbeiten an der Alpenkonvention, die 1991 in Salzburg von den Umweltministern der Alpenanrainerstaaten und der EG unterschrieben worden ist. In den nachfolgenden Verhandlungen für die zur Umsetzung dieser Konvention notwendigen Protokolle hat sich vor allem die Verkehrsfrage als heikel erwiesen. Salzburg hat auch hier aktiv am weiteren Entwicklungsprozess teilgenommen, der schließlich im Oktober des Vorjahres zur Unterzeichnung der Protokolle durch Österreich geführt hat, womit der Weg zur Umsetzung der Alpenkonvention frei gemacht wurde.

Die Bearbeitung internationaler Dokumente gewinnt, nicht zuletzt seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995, immer mehr an Bedeutung. Die Vielzahl der beteiligten Stellen und Institutionen, die Vielzahl der Entwicklungsschritte und die teilweise sehr komplizierten Entscheidungsvorgänge bedingen häufig eine sehr Zeit raubende Befassung mit diesen Papieren. Erschwert wird die Arbeit durch eine ständig wachsende Zahl an Abkürzungen, die nunmehr für den Bereich Naturschutz einer Auflistung und Erläuterung unterzogen wurden, um den Umgang mit internationalen Texten in der Landes-, Bezirks- und gegebenenfalls auch Gemeindeverwaltung zu erleichtern. Der Autor, 1986 bis Anfang der 90-er Jahre Salzburger Vertreter in Naturschutzarbeitsgruppen der Arge Alp, dann Koordinator für Fragen der Alpenkonvention und seit 1989 gemeinsamer Ländervertreter in Naturschutzfachgremien des Europarates, ist seit vielen Jahren mit der Thematik vertraut. Die vorliegende Arbeit soll daher auch einen Überblick über die wichtigsten internationalen Vereinbarungen und Konventionen im Bereich des Naturschutzes geben.

Dr. Franz Schausberger
Landeshauptmann von Salzburg

VORWORT

Der Schutz von Natur und Landschaft hat im Laufe der vergangenen Jahrzehnte weltweit an Bedeutung und Wichtigkeit erfahren. So kommt es, dass sich mittlerweile unzählige internationale Abkommen, Verträge und Konventionen mit Naturschutzthemen auseinander setzen. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat uns auch von dieser Seite her an die Einhaltung europaweiter Richtlinien, wie die Vogelschutz- und die Fauna-Flora-Habitatschutzrichtlinie gebunden.

Selbstverständlich ist unsere moderne Naturschutzgesetzgebung in Salzburg so aufgebaut, dass unser Naturschutzvollzug mit all diesen internationalen Normen und Verpflichtungen kompatibel ist. Meist sind es aber nur wenige Spezialisten, die den tatsächlichen Überblick über die Verflechtungen und Querbeziehungen am internationalen Naturschutzparkett haben. Zu den Abkommen, Verträgen, Konventionen und Richtlinien ist es dabei noch notwendig, auch über die internationalen Naturschutzorganisationen, die über die Einhaltung dieser wachen, Bescheid zu wissen.

Ich halte es deshalb für eine ausgezeichnete Idee meiner Mitarbeiter in der Naturschutzabteilung, die ja selbst zu den obgenannten Spezialisten zählen, den internationalen Naturschutz, seine Begriffe, Definitionen und Abkürzungen nun einer breiteren Schicht an Interessenten näher zu bringen. Vor allem wendet sich die hier vorliegende Publikation natürlich auch an jene, die für ihre tägliche Arbeit damit ein effizientes Nachschlagewerk in Händen halten. Somit können diese Naturschutzbeiträge auch zu Effizienzsteigerungen, zur Entlastung der Sachbearbeiter und zur Einsparung von „Suchkapazitäten“ führen.

So bedanke ich mich für die Mühe und die Sorgfalt, durch die dieses wertvolle Nachschlagewerk zu Stande gekommen ist und wünsche allen, die damit arbeiten, dass die Erwartungen erfüllt werden können.

LR Sepp Eisl

INTERNATIONALER NATURSCHUTZ; BEGRIFFE - DEFINITIONEN - ABKÜRZUNGEN

Von DI Hermann Hinterstoisser

Das Schlagwort vom „Raumschiff Erde“ ist seit den 80iger Jahren in aller Munde. Die Erkenntnis, dass Natur, Landschaft und natürliche Ressourcen wie Wasser und Luft nicht beliebig vermehrbar oder austauschbar sind, dass andererseits weder die Natur zu Lande noch zu Wasser oder in der Luft durch Verwaltungsgrenzen beschränkt werden kann, führte zu einer Reihe internationaler Vereinbarungen und Konventionen, deren umfassendste wohl das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, unterzeichnet anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro ist. So hilft es beispielsweise wenig, Brutgebiete seltener Zugvögel in Nordeuropa streng zu schützen, wenn diese Vögel dann auf ihrem Zug in Südeuropa massenweise abgeschlachtet werden oder ihre Winterquartiere in Afrika verlieren. Noch dramatischer und unkalkulierbarer erwies sich die Frage der Luftschadstoffe einschließlich der Ozonproblematik, die gerade heute wieder durch die hartnäckige Weigerung vor allem der USA, für drastische Reduktionen bei der Verbrennung fossiler Energie zu sorgen, traurige Aktualität erlangt. Immerhin ist es in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gelungen, eine Reihe internationaler, teilweise sogar transkontinentaler Übereinkommen zu erzielen, die wichtigen Gliedern der belebten Mitwelt die Chance für das Überleben vergrößern. Diese internationalen Übereinkommen und Regelwerke sollen nachstehend in einer kurzen Übersicht erläutert werden. Ihre Bearbeitung ist mit einer stets wachsenden Zahl neuer Begriffe und Kürzel verbunden, weshalb diese – zur Erleichterung der Lesbarkeit bezughabender Texte – hier erläutert werden sollen.

In einem Bundesstaat wie Österreich ist die Umsetzung internationaler Übereinkommen einigermaßen kompliziert. Die Kompetenz für den Abschluss internationaler Staatsverträge liegt zweifellos beim Bund. Die Umsetzung der gerade für den Natur- und Artenschutz so wichtigen Vertragsinhalte liegt jedoch auf Grund der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten bei den Ländern. Eine Reihe internationaler Abkommen und Initiativen betrifft nicht ausschließlich Naturschutzanliegen, sondern auch Bundeszuständigkeiten, beispielsweise den Wald (Forstwesen), Handels-, Verkehrs- oder Umweltschutzfragen betreffend. Der Schwerpunkt der hier behandelten Regelwerke liegt jedoch beim Natur- und Landschaftsschutz, für den in Gesetzgebung und Vollziehung die Bundesländer verantwortlich sind. Eine Bundeszuständigkeit in Angelegenheiten des Naturschutzes (einschließlich Nationalpark) gibt es vom Grundsatz her nicht. Andererseits ergeben sich aus dem Beitritt zu einer Konvention bzw. der Ratifizierung eines internationalen Vertragswerkes durchaus völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen, den Forderungen etwa zum Schutz bestimmter Tierarten oder bestimmter Lebensräume auch entsprechend nachzukommen.

Besondere Bedeutung erhielt dieser Umstand nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995, mit dem auch die Verpflichtung zur Implementierung der einschlägigen EU-Richtlinien übernommen wurde. Ihre Umsetzung zu verweigern, würde seit den Bestimmungen des Vertrages von Maastricht im Falle einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof auch Strafsanktionen nach sich ziehen.

Wenig bekannt ist der Umstand, dass die einschlägigen EU-Richtlinien, also speziell die Vogelschutz- und die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie nicht nur das Naturschutzrecht betreffen, sondern selbstverständlich auch alle anderen Bereiche der staatlichen Verwaltung, also beispielsweise Raumordnung, Wasser- und Forstrecht, Eisenbahn- und Gewerbebereich usw. Die

Umsetzung der Richtlinien liegt in der Verantwortung des jeweiligen Mitgliedstaates, unabhängig von innerstaatlichen Zuständigkeitsregelungen. In Österreich trifft dies zwar vornehmlich, aber wohl nicht ausschließlich, die Länder.

Natürlich wäre es unmöglich mit der Abwicklung diverser internationaler Übereinkommen im Bereich des Naturschutzes jeweils alle neun Bundesländer parallel zu befassen. Daher haben sich die Bundesländer, wie das auch in anderen Materien der Fall ist, auf die Nominierung „Gemeinsamer Ländervertreter“ geeinigt, die jeweils die Interessen der österreichischen Bundesländer, beispielsweise in Vertragsstaatenkonferenzen internationaler Naturschutzkonventionen oder bei sonstigen diesbezüglichen Anlässen vertreten. Fast jedes Bundesland nimmt durch Entsendung eines Gemeinsamen Ländervertreters somit federführend die nationalen Interessen für zumindest eine internationale Konvention bzw. Übereinkommen wahr. Zentrale Koordinierungsstelle ist die Verbindungsstelle der Bundesländer in Wien, die aber leider über keine Fachbeamten oder Datenbanken verfügt. So muss immer wieder, trotzdem rechtlich keine Kompetenz von Bundesstellen besteht, auf Arbeiten etwa des Umweltbundesamtes für gesamtstaatliche Angelegenheiten zurückgegriffen werden. Die Einrichtung einer länderübergreifenden Naturschutz-Fachstelle wurde den Ländern bisher leider verwehrt, es gibt aber in manchen Bereichen Bemühungen für eine gesamtstaatliche Koordinierung (z.B. Länder-Arbeitsgruppe für internationale Naturschutzangelegenheiten bei der Verbindungsstelle der Bundesländer, Natura 2000-Plattform beim BMLFUW, Österreichische Biodiversitätskommission, österreichisches Ramsar-Komitee).

Bei der Bearbeitung internationaler Angelegenheiten – nicht nur im Naturschutz – fällt die zunehmende Zahl verwendeter Abkürzungen besonders auf. Diese Abkürzungen sind oft zweckdienlich, um Texte nicht durch Begriffe, die oftmals den Charakter eines „Wortungestüms“ haben, aufzublähen. Andererseits erschweren sie naturgemäß die Lesbarkeit und Verständlichkeit solcher Texte beträchtlich. In der vorliegenden Arbeit soll daher versucht werden, die derzeit gebräuchlichsten, häufig wiederkehrenden solchen Abkürzungen zu erläutern und in alphabetischer Reihenfolge darzustellen. Damit soll ein kleines Nachschlagewerk zur besseren Verständlichmachung internationaler Texte vorgelegt werden. Naturgemäß kommen hier ständig neue Begriffe und damit neue Abkürzungen vor, weshalb diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Trotzdem wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, die Bearbeitung internationaler Naturschutzangelegenheiten mit der vorgelegten Liste ein wenig erleichtern zu können.

Um einen begrifflichen Bezug herzustellen, werden außerdem die wichtigsten der für den Naturschutz wesentlichen Konventionen und Übereinkommen sowie einige internationale Organisationen nachstehend kurz erläutert. Allfällige bundesgesetzliche Regelungen werden ergänzend mit der jeweiligen Bundesgesetzblattnummer angeführt. Der Autor dankt für konstruktive Hinweise Frau Mag. Karin Drechsel und Frau Dr. Susanne Stadler sowie für die geduldige Manuskripterstellung Frau Berta Kien.

1. Weltweite Übereinkommen

1.1 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Beitritt Österreichs: 1993; BGBl. Nr. 60/1993.

Übereinkommen der UN - Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Ziel: Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes, sowie die Sicherstellung der Weitergabe an künftige Generationen.

Das 1977 von der Generalversammlung der UNESCO begründete Übereinkommen trat am 17.12.1975 in Kraft. Die Vertragsstaaten sollen sich bemühen, eine allgemeine Politik zum Schutze der Landschaften von hervorragender Schönheit und Vielfalt sowie der Zeugnisse vergangener oder bestehender Kulturen zu verfolgen und erforderliche Maßnahmen setzen.

Nach diesem Übereinkommen wurde 1997 Schloss Schönbrunn und die Salzburger Altstadt zum „Weltkulturerbe“ erhoben. Über Antrag Oberösterreichs wurden auch Teile des Salzkammergutes zum „Weltkulturerbe“ deklariert. Auch die Semmering-Bahnstrecke ist Weltkulturerbe und die Anerkennung des Nationalpark Hohe Tauern als Welt-Naturerbe gemeinsam mit der Großglockner Hochalpenstraße als Weltkulturerbe wird angestrebt. Eine diesbezügliche Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol wurde von den Landeshauptmännern Dr. Jörg Haider, Univ.Doz. Dr. Franz Schausberger und Dr. Wendelin Weingartner am 6. April 2001 unterzeichnet.

1.2 Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention)

Beitritt Österreichs: 1983; BGBl.Nr. 225/1983 i.d.F. BGBl.Nr. 283/1993.

Ziel: Regelung der Rahmenbedingungen für die internationale Zusammenarbeit zur Erhaltung und wohlausgewogenen Nutzung von Feuchtgebietsbiomen.

Vier Hauptbereiche sind von den Vertragsparteien umzusetzen:

1. Schutz von Feuchtgebieten,
2. Förderung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz von Feuchtgebieten,
3. Förderung des Informationsaustausches über Feuchtgebietsschutz und
4. Unterstützung der Arbeit der Konvention

1.3 Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitäts Konvention/CBD)

Beitritt Österreichs: 1994; BGBl. Nr. 213/1995

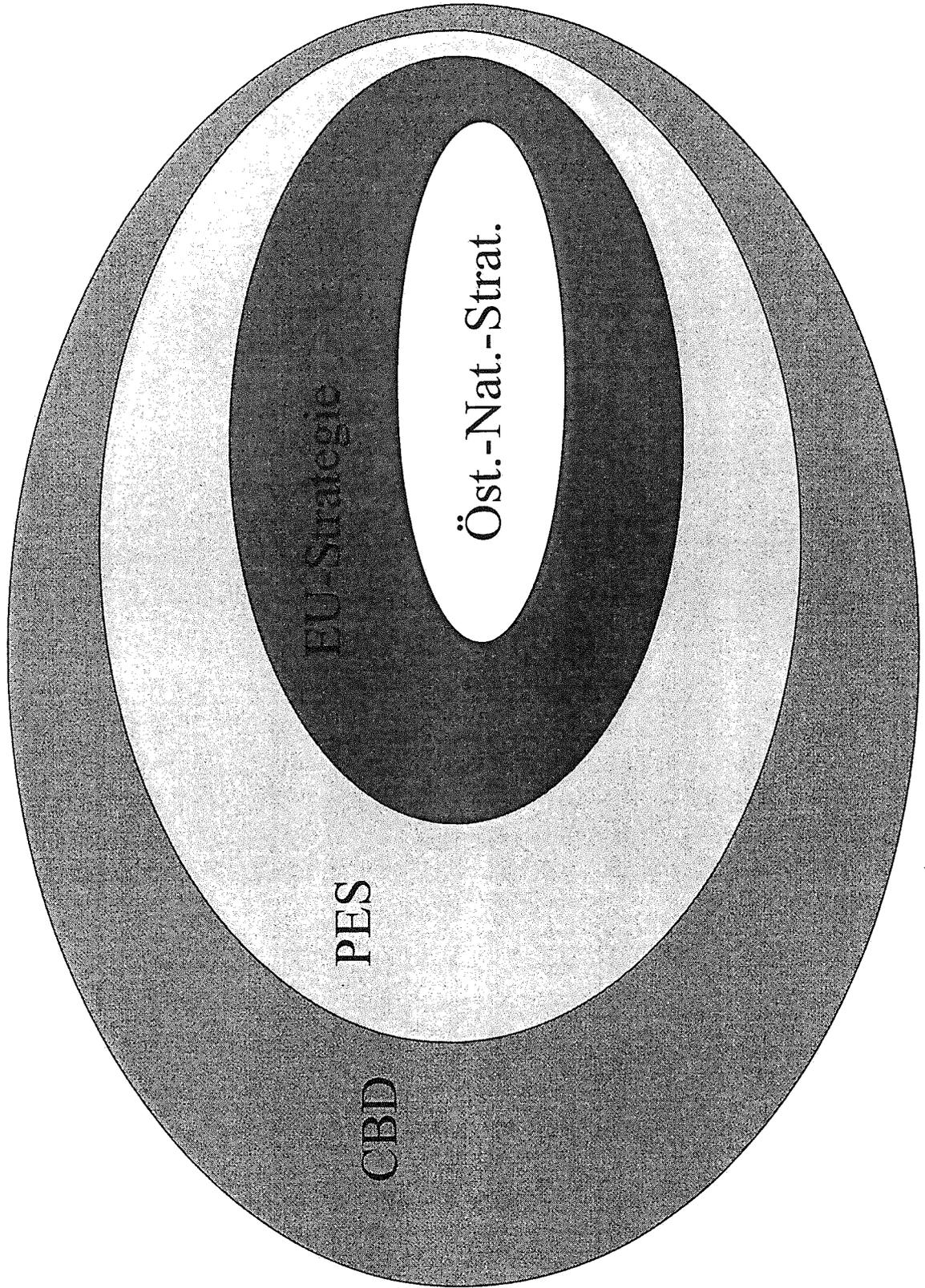
Ziel: Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile. Ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

Durch die Ratifikation des anlässlich der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro am 5. Juni 1992 unterzeichneten Übereinkommens verpflichtete sich Österreich zur Umsetzung der Inhalte der Konvention. Im Bereich Naturschutz sind demnach nicht nur Arten, sondern die gesamte belebte Natur in ihrer Vielfalt, z.B. durch die Bewahrung von Lebensräumen zu schützen. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, gemäß Art. 6 dieses Übereinkommens eine nationale Strategie für alle Bereiche zur Erhaltung der Artenvielfalt auszuarbeiten. Die Vertragsparteien haben die biologische Vielfalt sowohl „in situ“ (vor Ort z.B. in Schutzgebieten, Art. 8) als auch „ex situ“ (in speziellen Einrichtungen wie Tiergärten, Gen- und Samenbanken) zu schützen. Forschung und Ausbildung, Überwachung/Monitoring sowie Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung sollen intensiviert werden (Art. 12 und 13).

Die EU ist die Konvention durch Beschluss 93/626/EWG des Rates beigetreten. Die Implementierung der CBD erfolgt abgestuft und abgestimmt auf kontinentaler Ebene in Europa in

Biodiversität

ein globales Unterfangen mit regionaler Umsetzung



der PES, innerhalb der EU im Wege der EU-Strategie und in Österreich darauf aufbauend mit der nationalen österreichischen Biodiversitäts-Strategie.

1.4 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) CITES

Beitritt Österreichs: 1982, BGBl. Nr. 188/1982, ersetzt durch BGBl. Nr. 33/1998 (Artenhandelsgesetz)

Ziel: Zu verhindern, dass das Überleben wild lebender Tiere und Pflanzen durch kommerzielle Nutzung, insbesondere durch den internationalen Handel, bedroht wird.

Das Übereinkommen wurde 1973 begründet und ist seit 1975 in Wirksamkeit. Der Schutzstatus der Arten ist davon abhängig, in welchem Anhang sie aufgelistet werden. Je nach dem ist ein Ein- oder Ausfuhrverbot zu erlassen oder der grenzüberschreitende Verkehr unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen zu bewilligen. Vertragsstaaten werden verpflichtet, den Handel mit diesen Arten und deren Haltung zu kontrollieren. Die Länder fungieren als wissenschaftliche Behörden, daher bedeuten Änderungen gegebenenfalls Handlungsbedarf/zusätzlicher Aufwand für die Naturschutz-Fachdienste der Länder. Basis heute bei uns geltender Regelungen sind die EU-Verordnungen 338/97, 939/97 und 2724/2000.

1.5 Bonner Konvention

Bisher kein Beitritt Österreichs.

Ziel: Schutz von über Staatsgrenzen wandernden Land- und Meerestieren sowie Vögeln in deren Verbreitungsgebiet. Deren Jahreslebensraum soll großräumig bewahrt werden. Das Abkommen wirkt auch transkontinental, weist aber Überschneidungen mit der Berner- und Ramsar-Konvention auf.

Vertragsparteien des 1979 begründeten Übereinkommen werden verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, sowie Naturentnahmen dieser Arten und für diese nachteilige Aktivitäten zu verhindern.

Zum Schutz und Management werden spezielle Regionalabkommen, wie z.B. das Abkommen zum Schutz der Fledermäuse in Europa, abgeschlossen (vergleiche Punkte 1.5.1 und 1.5.2). Da Österreich bisher nicht beigetreten ist, besteht zwar keine unmittelbare Verbindlichkeit, allerdings wirkt die Konvention gegebenenfalls mittelbar über die EU-Richtlinien (EU ist Vertragspartei).

1.5.1 Abkommen zum Schutz der Fledermäuse in Europa

Sub-Abkommen zur Bonner Konvention.

Ziel: Schutz von Fledermäusen und deren Lebensstätten.

Vertragsparteien werden verpflichtet, absichtliches Fangen, Halten oder Töten von Fledermäusen zu verbieten und Stätten, wo sich diese Tiere aufhalten, zu schützen. Überschneidungen teilweise mit Berner Konvention und RL92/43/EWG.

1.5.2 Abkommen über den Schutz der afrikanischen - eurasischen Wasservögel

Sub-Abkommen zur Bonner Konvention.

Ziel: Bewahrung oder Wiederherstellung einer günstigen Erhaltungssituation und der Lebensräume der afrikanisch - eurasischen Wasservogelarten.

Vertragsstaaten werden verpflichtet, diese Arten und deren Lebensräume zu schützen. Die zu ergreifenden Maßnahmen werden in einem eigenen Aktionsplan angeführt.

1.6 Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfanges (Walfang-Konvention)

Beitritt Österreichs: 1995; BGBl. Nr. 44/1995.

Ziel: Angemessener Schutz von Walbeständen und einer geordneten Entwicklung der Walfangindustrie.

Keine unmittelbare Relevanz für den Naturschutz der Länder, aber für globalen Artenschutz, da Österreich als Vertragspartei in der Internationalen Walfang Kommission (IWC) stimmberechtigt vertreten ist und so auf den Schutz der Wale Einfluss ausüben kann.

2. Europäische Übereinkommen

2.1 Alpenkonvention (AKO)

Beitritt Österreichs: 1991, BGBl. Nr. 477/1995

Ziel: Erhaltung und Schutz der Alpen sowie die umsichtige und nachhaltige Nutzung der Ressourcen (Rahmenkonvention). Die detailreichen Inhalte zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung werden in „Protokollen“ festgelegt. Die Alpenkonvention selbst wurde am 7.11.1991 in Salzburg unterzeichnet.

Protokolle wurden zur Umsetzung und Konkretisierung in den Bereichen Raumplanung, Energie, Bodenschutz, Verkehr, Tourismus, Naturschutz, Bergwald und Berglandwirtschaft ausgearbeitet und von Österreich bei der 6. Alpenkonferenz am 31. Oktober 2000 unterzeichnet. Ein eigenes Protokoll beinhaltet Verfahren zur Streitbeilegung.

Die Alpenkonvention ist eine verbindliche völkerrechtliche Vereinbarung, die insbesondere nach allfälliger Ratifizierung der Protokolle erheblichen Handlungsbedarf nicht nur für die Naturschutzdienststellen der Länder bewirken wird. Ein „ständiger Ausschuss“ der Alpenkonvention ist eingerichtet. Das „Netzwerk Alpiner Schutzgebiete“ (Sitz: NP Les Ecrins) bemüht sich um einen ständigen Erfahrungsaustausch, Fortbildungsprogramme für Schutzgebietsmanager und Fachtagungen in den Vertragsstaaten der AKO.

2.2 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)

Beitritt Österreichs: 1983; BGBl. Nr. 372/1983 i.d.F. Nr. 747/1990.

Ziel: Berücksichtigung des Schutzes von wild lebenden Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen in allen von den Regierungen gesetzten Zielen und ausgearbeiteten Programmen.

Internationale Zusammenarbeit, um wandernde Arten zu schützen und Gewährung eines größtmöglichen Schutzes für gefährdete Arten.

Internationale Zusammenarbeit im Bereich des Naturschutzes und verbindliche Vorgaben für die nationale Umsetzung. Fachliche Vorarbeiten in Expertengruppen

- Evertebraten
- Amphibien und Reptilien
- Vögel
- Säugetiere
- Pflanzen.

Das in den Vertragsstaaten, die nicht der EU angehören, mittels der Berner Konvention aufgebaute Schutzgebietssystem „Emerald“, soll dort jenen Schutzstandard für Arten und deren Lebensräume erreichen helfen, der innerhalb der EU durch das kohärente europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ erzielt wird.

2.3 Donauschutzübereinkommen

Übereinkommen für Staaten, die im Einzugsgebiet der Donau liegen.

Ziel: Unter anderem Gewässerreinigung, Erreichung einer verträglichen und gerechten Wasserwirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Verbesserung und rationellen Nutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Einzugsgebiet.

Für Naturschutzfragen derzeit nicht unmittelbar aktuell, Überschneidungen mit der neuen Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) der EU.

2.4 Donauökokonvention

Ziel: Schutz der Umwelt im Donaoraum.

Gesetzgebung, Politiken und Programme der Staaten sollen unter Berücksichtigung nachhaltiger Prinzipien Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der Umwelt festlegen. Grundlagenforschung und die Ausweisung von Schutzgebieten sollen durchgeführt werden.

2.5 Paneuropäische Strategie für biologische und Landschaftsvielfalt (PES)

Beitritt Österreichs: Beschluss der Europäischen Umweltministerkonferenz Sofia 1995. Gemeinsame Strategie des Europarates und des UNEP (Umweltprogramm der Vereinten Nationen).

Diese Strategie ist ein Rahmenprogramm, das alle bereits bestehenden Aktivitäten, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Natur, insbesondere der Bewahrung der biologischen Vielfalt und der Vielfalt der Landschaften, koordiniert und die Zusammenarbeit auf diesem

Gebiet auch grenzüberschreitend fördert. Grundsätzliches Ziel ist die europaweit akkordierte Implementierung der Biodiversitäts-Konvention unter Einbeziehung bestehende Netzwerke (z.B. Natura 2000, Biogenetische Reservate ...). Europarat und UNEP kooperieren dabei u.a. mit den verschiedenen Konventionssekretariaten (Bonner-, Berner-, Ramsar-Konvention), aber auch Einrichtungen wie ECNC, IUCN usw..

Die Strategie soll durch verschiedene Aktionsprogramme (definiert durch 11 Aktionsthemen) innerhalb von 20 Jahren umgesetzt werden.

2.5.1 Europäisches Netzwerk biogenetischer Reservate

Beitritt Österreichs auf Grund Resolution R(76)17 des Ministerrates 1976.

Ziel: Schaffung eines europäischen Netzwerkes von Schutzgebieten, um bedrohte, seltene oder besonders charakteristische Pflanzen und Tierarten zu erhalten.

Es werden nur Gebiete in dieses Netzwerk eingegliedert, die bereits durch gesetzliche Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates streng geschützt werden. In diesen Lebensräumen müssen entweder typische, einzigartige, seltene oder bedrohte Arten vorkommen. Dient der internationalen Absicherung (Konsultationsmechanismus gegenüber dem Europarat) wichtiger Schutzgebiete (in Österreich derzeit 56). Wird als Teil des Paneuropäischen ökologischen Netzwerkes (PEEN) im Rahmen der PES mitbehandelt.

2.5.2 Europäisches Naturschutzdiplom

Beitritt Österreichs auf Grund Resolution (65)6 des Ministerrates 1965.

Ziel: Verleihung eines Diplomes des Europarates für Gebiete oder Naturdenkmäler mit einem gesetzlichen Schutzstatus, die für die Erhaltung des europäischen Naturerbes besonders wichtig sind. Verleihung auf jeweils fünf Jahre, Verlängerung der Geltungsdauer nach Expertise des Europarates möglich. Das Europäische Naturschutzdiplom stellt eine internationale Absicherung für ein besonders wertvolles Gebiet dar. So trug diese Auszeichnung 1967 für die Krimmler Wasserfälle wesentlich zu deren Rettung vor einem Kraftwerksprojekt (Ableitung) bei.

In Österreich wurden bisher die Krimmler Wasserfälle (1967) und die Wachau in Niederösterreich (1994) mit dem Europadiplom ausgezeichnet. Innerhalb des Europarates werden die Angelegenheiten der Europadiplome mit dem PEEN bzw. der PES behandelt.

2.5.3 Europäische Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE)

Grundlage: Beschlüsse der europäischen Forstminister von 1990 (Straßburg), 1993 (Helsinki) und 1998 (Lissabon).

Die Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa ist eine laufende Initiative zur Zusammenarbeit zwischen rund 40 europäischen Staaten, um die ökologischen und sozioökonomischen Belange von Wald und Forstwirtschaft auf paneuropäischer Ebene zu entwickeln. Der Prozess läuft mehrschichtig ab. Verschiedene Arbeitskreise befassen sich mit Fachthemen wie dem Schutz von Waldökosystemen und der Biodiversitätserhaltung im

Wald und bereiten die entsprechenden Beschlüsse der politischen Konferenzen vor. Auf Basis dieser Beschlüsse erfolgt dann die administrative Umsetzung in den jeweiligen Teilnehmerstaaten. Die einzelnen europäischen Staaten und die EU sind verantwortlich für die Umsetzung auf nationaler und regionaler Ebene, wobei grundsätzliche Ziele einerseits in der Biodiversitätskonvention (CBD), andererseits im Arbeitsbereich 9 „Waldökosysteme“ der PES begründet sind. Der gesamteuropäische Prozess wird von der Liaison Unit, mit derzeitigem Sitz in Wien sehr effizient betreut.

Ergebnisse der bisherigen Forstministerkonferenzen sind unter anderem die Einrichtung eines Netzes von Naturwaldreservaten, die Integration von Naturschutzzielen in die Forstpolitik und künftig die Entwicklung nationaler Forstprogramme. Die europäischen Staaten und die EU haben sich insbesondere auf eine gemeinsame Definition für nachhaltige Waldbewirtschaftung geeinigt und vertreten diese Prinzipien auch international, beispielsweise im 2000 eingerichteten UN-Forest Forum (UNFF).

2.6 EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, 92/43/EWG, (Fauna - Flora - Habitatrichtlinie)

Richtlinie für die Mitgliedstaaten der EU.

Ziel: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie gefährdeter Lebensräume in der EU.

Jeder Mitgliedstaat wird verpflichtet, bestimmte Arten und Lebensräume durch gesetzlich vorgesehene und vertragliche Maßnahmen zu bewahren und Schutzgebiete (SAC) dafür auszuweisen.

Bis zum Jahre 2004 soll ein Netzwerk mit Schutzgebieten, „Natura 2000“ geschaffen werden. In dieses werden auch die Schutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie aufgenommen. Die Richtlinie enthält u.a. auch Verfahrensvorschriften und Bestimmungen über das Gebietsmanagement und Monitoring.

2.7 EU-Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie für die Mitgliedstaaten der EU.

Ziel: Erhaltung aller wild lebenden im europäischen Gebiet der EU heimischen Vogelarten einschließlich deren Nester, Eier und Lebensräume. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt deren Nutzung.

Jeder Mitgliedstaat wird verpflichtet, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen gesetzlich zu regeln sowie geeignete Gebiete als Vogelschutzgebiete (SPA) auszuweisen, die Teil des Netzwerkes Natura 2000 sind.

2.8 EU-Verordnungen zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der EU, 338/97/EU i.d.F. 939/97 bzw. 2724/00

Verordnungen für die Mitgliedstaaten der EU.

Ziel: Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, um Exemplare von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in den Mitgliedstaaten durch die Überwachung des internationalen Handels zu schützen. Der Schutzstatus, z.B. Handelsverbot oder Erfordernis einer Bewilligung für eine kommerzielle Nutzung, ist davon abhängig, in welchem Anhang eine Art angeführt wird.

Vertragsstaat ist verpflichtet, den Handel zu kontrollieren. Unmittelbarer Handlungsbedarf für die Länder als wissenschaftliche Behörde!

2.9 Europäische Landschaftskonvention (ELK)

Auf Initiative des Kongresses der lokalen und regionalen Behörden Europas (CLRAE) des Europarates wurde die europäische Landschaftskonvention in mehrjähriger Diskussionsphase erarbeitet und im Oktober 2000 zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Konvention geht unter dem Eindruck der starken Gefährdung der für Europa typischen Kultur- und Naturlandschaften von einem komplexen, ganzheitlichen Ansatz mit dem Menschen im Mittelpunkt aus. Den sozioökonomischen Bedürfnissen und einer gezielten Landschaftsentwicklung wird besonderes Augenmerk geschenkt. Das Ziel der Konvention lautet daher, Weiterentwicklung an Stelle von Zerstörung der Landschaft. Voraussetzungen dazu sind Bewusstseinsbildung sowie Charakterisierung der Landschaft unter Berücksichtigung aller Aspekte, insbesondere Kultur und Tradition. Wesentliche Merkmale der Konvention und ihrer Umsetzung sind Subsidiarität, Erarbeitung von Leitlinien für die Charakterisierung und Evaluierung, Erfahrungsaustausch, Prädikatisierung (z.B. europäischer Landschaftspreis) und Schutz der Landschaften von gesamteuropäischer Bedeutung. Angesprochen sind neben Naturschutz und Landschaftspflege vor allem die Bereiche Raumplanung und Raumordnung.

Bisher haben 20 Staaten die Landschaftskonvention unterzeichnet, sie tritt in Kraft, sobald zumindest 10 Staaten dieselbe ratifiziert haben. Österreich ist dieser Konvention bisher nicht beigetreten.

3. Sonstige Organisationen und Einrichtungen

3.1 Arten- und Biotopschutzabkommen der Arge ALP:

Beschluss der Regierungschefs der Arge ALP-Mitgliedsländer vom 20.6.1991.

Ziel: Die Mitgliedsländer verpflichten sich zur Erhaltung, Verbesserung, Wiederherstellung und Entwicklung einer möglichst hohen natürlichen Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräumen und Lebensgemeinschaften im Alpenraum. Auch entsprechende Grundlagenarbeiten wie Biotopkartierungen mit adäquaten Schutzgebietssystemen sind vorgesehen. Das Abkommen stellt eine wesentliche Vorarbeit zum Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention und EU-Beitritt dar, verpflichtet in Österreich aber nur die Arge ALP-Mitglieder Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

3.2 Österreichische Kommission zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitäts-Kommission)

Nationale Kommission zum UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt CBD

Ziel: Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt z.B. durch Erstellung eines nationalen Berichtes an die UN, Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt gemäß Art. 6 des Übereinkommens; dient auch zur Implementierung der PES.

3.3 Österreichischer Rat für Nachhaltigkeit (ehemals Österreichische UNCED-Kommission) ÖRNE

Nationale Kommission der UNCED.

Ziel: Koordinationsforum für die österreichischen Aktivitäten zur Umsetzung der Beschlüsse UN- Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992. Hauptaufgabe ist die Verwirklichung der in der UNCED - Konferenz angenommenen Agenda 21; ein unverbindliches Aktionsprogramm, zur nachhaltigen Entwicklung für alle Bereiche. Für die Länder sind die Bereiche Bewahrung der biologischen Vielfalt sowie allenfalls Entwicklung in Bergregionen und Bekämpfung der Entwaldung wichtig.

3.4 Nationales Komitee der Alpenschutzkommission (CIPRA Österreich)

Nationales Komitee der Alpenschutzkommission, eingerichtet als Arbeitsgruppe der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU).

Ziel: Diskussionsforum für Natur- und Umweltfragen einschließlich Landschaftsschutz; Weiterentwicklung und Umsetzung der Alpenkonvention. Unterstützung der alpenweiten Aktivitäten von CIPRA-International (= nichtstaatliche Dachorganisation der Teil-Organisationen von 7 Alpenstaaten).

Aufbereitung von Themen, die Österreich betreffen, in (derzeit 5) Fachausschüssen. Ergebnisse der Arbeiten dieser Ausschüsse werden in Buch- oder Broschürenform veröffentlicht.

3.5 Internationale Union für die Erhaltung der Kultur- und Naturschätze (IUCN)

Internationale Vereinigung (Verein nach schweizer Recht 1948 gegründet), dessen Mitglieder vor allem Regierungen und Umweltschutzvereine sind (über 900 Mitglieder aus rund 140 Staaten).

Österreich als Gesamtstaat ist nicht Mitglied, sehr wohl aber der Salzburger Nationalparkfonds, BMLFUW, NPI, ÖGNU, ÖNB und WWF Österreich.

Ziel: Schutz der Natur, insbesondere der Artenvielfalt; Nutzung von Naturschätzen in einer wohlausgewogenen und nachhaltigen Weise, Zusammenleben der Menschheit im Einklang mit ihrer Umwelt, Schaffung von Nationalparks und anderen Schutzgebieten. Sie führt auch Bewertungen des Standes der Erhaltung verschiedener Arten und Ökosysteme durch.

Die IUCN berät unter anderem die UNO und erstellt z.B. international als gültig angesehene Vorgaben für Schutzkategorien (z.B. Nationalparke) (IUCN - Kriterien).

Die Kommission der IUCN sind:

- WCPA (IUCN World Commission on Protected Areas)
(früher: NPPA – Nationalpark-Kommission der IUCN)
- CEC Education and Communication
- SSC Species Survival
- CEL Environmental Law
- CEM Ecosystem Management
- CEESP Environmental, Economic and Social Policy

3.6 Förderation der Natur- und Nationalparke Europas (FNNPE)

Sie ist eine paneuropäische Organisation, zu deren Mitgliedern National-, Regional- und Naturparke genauso wie NGOs, aber auch Behörden aus ganz Europa zählen. Insgesamt hat die FNNPE mehr als 200 Mitglieder, die sie als Forum nutzen, Managementenerfahrung weiterzugeben und die Ziele des Naturschutzes zu fördern und zu erweitern. Die FNNPE veranstaltet Jahrestagungen, in deren Rahmen sich auch jeweils eine Reihe von Arbeitsgruppen mit spezifischen Themen befassen, wie zum Beispiel dem Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen oder den Anforderungen, denen der Tourismus in Schutzgebieten genügen muss.

3.7 Der World Wide Fund for Nature (WWF)

Der World Wide Funde for Nature (WWF) ist die größte weltweit tätige private Naturschutzorganisation. Mit seinen nationalen Unterorganisationen, die in den meisten westeuropäischen Staaten bestehen und seinem wachsenden Programm für Mittel- und Osteuropa arbeitet der WWF an der Erhaltung von Schutzgebieten, Pflanzen- und Tierarten sowie natürlicher ökologischer Prozesse. Das besondere Augenmerk des WWF gilt Feuchtgebieten, Küstenregionen und Wäldern. Teil der Arbeit des WWF in Europa ist die Errichtung und das Management von Schutzgebieten (Camargue, Coto Donana, Wolga und Donau) oder an Küsten (Wattenmeer). Er unterhält ein eigenes Verbindungsbüro bei der EU in Brüssel. Der WWF Österreich setzt alljährlich bemerkenswerte Initiativen (z.B. Kampagnen „Artenreiches Österreich“, „Lebende Flüsse“, „10 Sterne der Schöpfung“ usw.).

3.8 World Conservation Monitoring Centre (WCMC)

Dies ist eine unabhängige, nicht profitorientiert arbeitende Organisation, die zu dem Zweck gegründet wurde, Naturschutz und nachhaltige Entwicklung dadurch zu fördern, dass Daten und ein technischer Dienst zur Verbesserung der Datenverwaltung bereitgestellt werden. WCMC arbeitet unter der Schirmherrschaft von IUCN, UNEP und WWF. Im Rahmen seines Schutzgebietsprogramms wurde eine umfangreiche Datenbank über die Schutzgebiete der Welt aufgebaut, in der sich auch Texte, Tabellen und computergestützte Landkarten befinden. Neben der Datenbank existiert auch eine große Fachbibliothek zum Thema Schutzgebiete. Die Daten sind für jeden zugänglich, der sich für Schutzgebiete interessiert. WCMC arbeitet u. a. auch für den Europarat.

3.9 BirdLife International

Dieser weltweite Zusammenschluss von Organisationen, die durch den Vogelschutz auch zur Bewahrung der Vielfalt der belebten Natur generell beitragen, ist eine fachlich höchst kompetente NGO zur Erhaltung der Vogelwelt. BirdLife führt Programme zur ornithologischen Forschung und Erhaltung der Avifauna durch. Europaweit hat BirdLife rund 2.500 sog. „Important Bird Areas“, d.h. Gebiete, die wichtig für die Vogelwelt sind, benannt und unterstützt Kampagnen zu deren Schutz, während gleichzeitig Aktionspläne für weltweit bedrohte Arten erarbeitet werden sowie Aktionspläne für Lebensräume, worin diejenigen Maßnahmen enthalten sind, die für den Schutz der Vögel jeweils großräumig erforderlich sind. BirdLife Österreich hat wesentlich an der Implementierung der EU-Vogelschutzrichtlinie mitgewirkt.

3.10 International Union of Forest Research Organisation (IUFRO):

Die IUFRO ist eine internationale Organisation zur Förderung der Kooperation forstlicher und sachverwandter Wissensgebiete. Dabei soll nicht nur die Zusammenarbeit forstlicher Forschungsstellen, sondern auch zwischen einzelnen Wissenschaftlern weltweit verbessert werden, wobei der Hilfe für Entwicklungsländer und deren Waldprobleme besondere Bedeutung zukommt.

Die IUFRO hat mehr als 680 Mitgliedsorganisationen aus mehr als 100 Staaten in neun geographischen Räumen. Das Sekretariat befindet sich in Wien (FBVA).

3.11 European Topic Centre on Nature Protection and Biodiversity (ETC/NPB)

Das European Topic Centre on Nature Protection and Biodiversity (ETC/NPB) ist eines von fünf ETCs, die von der europäischen Umweltagentur (EEA) für die laufende Periode 2001 bis 2003 eingerichtet worden sind. Es hat seinen Sitz am französischen Nationalmuseum für Naturgeschichte in Paris und übernahm die Agenden des früheren European Topic Centre on Nature Conservation (ETC/NC), welches 1995 bis 2000 bestanden hat.

Die hauptsächlichen Aufgaben des ETC/NPB sind die fachliche Unterstützung der EU in Angelegenheiten der Biodiversitätspolitik und die fachliche Bearbeitung verschiedener rechtlicher Rahmenwerke wie der gemeinsamen Biodiversitätsstrategie der EU, der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie. Weiters obliegt dem ETC/NPB die Prüfung der Nominierungen für das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und die Einrichtung des europäischen Naturinformationssystems (EUNIS), welches auch eine gemeinschaftliche Datenbasis für nominierte Schutzgebiete (CDDA) inkludiert. Ziel ist es, den Mitgliedsstaaten der EU geeignete Arbeitsgrundlagen und Leitlinien zur Erzielung eines einheitlichen, systematischen und fachlich hochwertigen Datenbestandes die Biodiversität des Kontinents betreffend anzubieten. Das ETC/NPB arbeitet dafür nicht nur mit der Europäischen Kommission, sondern auch mit verschiedenen anderen internationalen Organisationen wie MCPFE, Ramsar- und Berner Konvention, PEBLDS/PES und natürlich CBD zusammen. Partner des ETC/NPB sind unter anderem das britische Center for Ecology and Hydrology, ECNC, das slowakische Institut für Landschaftsökologie, das naturwissenschaftliche Nationalmuseum in Madrid, das European Forest Institute in Finnland oder Wetlands International in Wageningen (Holland).

Die vier anderen ETCs im Bereich der EEA befassen sich mit Luftreinhaltung und Klimawandel, Wasser, Abfallwirtschaft und terrestrischem Umweltschutz.

Internationaler Naturschutz – Übersichtsmatrix
(alphabetische Reihenfolge)

Konvention/Übereinkommen Richtlinie	Geltungsbereich			Schutzobjekt				Schutzziel				
	global	Europa- weit	regio- nal	sektoral	Pflanzen	Tiere	Lebens- räume	Land- schaften	Arten- schutz	Gebiets- schutz	Gewässer- schutz	Handels- beschr.
1. Alpenkonvention			X		/	/	X	X	/	X	X	
Naturschutzprotokoll			X		X	X	X	X	X	X		
2. Berner Konvention						X	X		X			
Expertengruppe zum Schutz von Pflanzen	X			X								
Expertengruppe zum Schutz v. Amphibien u. Reptilien	X					X						
Expertengruppe zum Schutz von wirbellosen Tieren	X					X						
3. Biodiversitätskonvention	X				X	X	X		X	/	/	
4. Bonner Konvention	X					X	X		X			
Abkommen zum Schutz der Fledermäuse		X		X		X			X			
Abkommen über den Schutz der afro-eurasischen Wasservögel	X			X		X			X			
5. Donau-ÖKO Konvention			X	X			/			X	X	
6. Donauschutz-Übereinkommen			X				/			X	X	
7. Europ. Biogenet. Reservate		X			X	X	X			X		
8. Europ. Charta d. Bergregion		X		X				X				
9. Europ. Landschaftskonvention		X						X		/		
10. Europ. Naturschutzdiplom		X						X		X		
11. FFH Richtlinie		X			X	X	X		X	X		/
12. Helsinki-Deklarationen		X		X	X	X	X		X	X		
13. Pan Europäische Strategie		X			X	X	X	X	X	X	/	
14. Ramsar Konvention	X				X	X	X		X	X	/	
15. UNESCO Welterbe Konvention	X						/	X		X		
16. Vogelschutz-Richtlinie		X				X	X		X	X		/
17. Washingtoner-Artenschutz Übereinkommen	X				X	X			X	X		X

X primär
/ peripher

In Österreich finden sehr viele Aktivitäten zur Erhaltung oder nachhaltigen Nutzung der Biologischen Vielfalt statt. Die diversen Übereinkommen verpflichten die Vertragsstaaten zur Umsetzung der Inhalte der Konvention, also zur einschlägigen rechtlichen oder vertraglichen Regelungen zum Schutz von Arten oder Habitaten, zur Überwachung des Erhaltungszustandes derselben, gegebenenfalls auch zur Erstellung nationaler Umsetzungsstrategien. Zur Koordination und Abstimmung der zahlreichen Aktivitäten und Programme in Zusammenhang mit der Biodiversitätskonvention und zur Förderung des Informationsflusses wurde die Nationale Biodiversitätskommission vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingesetzt. Darin werden sowohl nationale Aktivitäten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt akkordiert als auch entwicklungspolitische Projekte besprochen und konkrete Umsetzungsstrategien erarbeitet.

Österreich hat sich mit der Unterzeichnung und Ratifizierung einer Reihe von internationalen Regelwerken, zu deren Umsetzung verpflichtet und damit wichtige Impulse zur Erhaltung unserer Lebensgrundlagen und unserer Lebensqualität gesetzt. Gerade letzterer Punkt ist auch maßgeblich für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich. Es liegt nunmehr an uns, die globalen Zielsetzungen mit Leben zu erfüllen und uns der Bedeutung dieser internationalen Verpflichtungen bewusst zu sein: Es geht nicht nur um die Reputation Österreichs im Hinblick auf seine Vertragstreue, sondern letztlich um das Überleben der Menschheit in einer lebenswerten Umwelt.

Liste häufig gebrauchter Abkürzungen

Dokumente im Bereich internationaler Angelegenheiten sind durch eine wachsende Zahl oft sehr artifizierlicher Begriffe und damit verbundener Abkürzungen gekennzeichnet. Das ist in Naturschutzfragen nicht anders, als in wirtschaftlichen, sozialen, allgemeinpolitischen oder technischen Angelegenheiten. Die Gefahr dabei ist allerdings sehr groß, dass es für jene, die nicht ständig mit einem internationalen Regelwerk befasst sind, fast unmöglich wird, zugehörige Texte zu lesen bzw. zu bearbeiten, da die Vielzahl an Abkürzungen in den oft umfangreichen (und häufig fremdsprachigen) Texten die Klarheit der Aussagen nicht unbedingt fördert.

Es soll daher versucht werden, nachstehend eine Reihe häufiger vorkommender Abkürzungen zu erläutern und, wo möglich, oder opportun, auch in Bezug zu ihren bezughabenden Regelwerken oder Organisationen zu setzen. Es wurden dafür naturschutzbezogene Texte der letztvergangenen zehn Jahre ausgewertet, wobei sowohl Begriffe aus internationalen Papieren, als auch öfters zu lesende Begriffe aus nationalen Papieren (Stellungnahmen zu internationalen Angelegenheiten) Eingang in die Tabellen gefunden haben. Da viele Begriffe fast ausschließlich oder fast ausschließlich international verwendet werden, überdies in diesen Bereichen bisweilen gleiche Abkürzungen für unterschiedliche Begriffe verwendet werden, wurde auch eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob es sich um Begriffe auf nationaler Ebene (i.d.R. Österreich, so ferne von ausländischen Texten für uns relevant, wurde dies jeweils angegeben), europäischer Ebene, internationaler (globaler) Ebene oder um Spezialbegriffe/Fachausdrücke handelt.

Da mit fast jedem neuen Dokument auch wieder neue Abkürzungen auftreten, möge der Leser verzeihen, wenn diese Abhandlung, die als Arbeitsbehelf gedacht ist, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Der Autor ist für konstruktive Kritik und ergänzende Hinweise dankbar. Es wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die vorliegende Arbeit ihr Ziel, die Arbeit mit Papieren, die den internationalen Naturschutz betreffen, zu erleichtern, erreichen kann.

Abkürzungen im Bereich internationaler Naturschutz

N = Nationale Ebene (Österreich)
 E = Europäische Ebene
 I = Internationale Ebene
 S = Spezialbegriff/Fachausdruck

N	AAW	Austrian Working Group on Water
N	ABNÖ	Arbeitsgemeinschaft der Berg- und Naturwachen Österreichs
I	ABS	Access and Benefit sharing (→ CBD)
E	AdIR	Ausschuss der Regionen (→ EU)
N	AK	Arbeiterkammer
E	AKO (auch: AK)	Alpenkonvention
E	ANL	Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Bayern)
N	APA	Austria Presse Agentur
E	ARGE Alp	Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer
I	ASIL_WIG	American Society of International Law - Wildlife Interest Groups
I	ATO	African Timber Organisation (→ MCPFE, UNFF)
N	BAB	Bundesamt für Agrarbiologie (D)
E	BAP	Biodiversity Action Plan (→ CBD, EU, PES)
I	BCC	Biodiversity Conservation Centre
E	BEUC	Europäisches Verbraucherbüro (→ EU)
N	BFL	Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (D)
E	BfN	Bundesamt für Naturschutz (Bonn)
I	BiH	Bosna i Herzegovina (Bosnien-Herzegovina; auch: BIH)
N	BKA	Bundeskanzleramt
N	BMaA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
N	BMI	Bundesministerium für Inneres

N	BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
N	BNW	Berg- und Naturwacht
N	BOKU	Universität für Bodenkultur (Wien)
E	BSAP	Black Sea Action Plan
I	BSP	Biodiversity Support Program of USAID
N	BUWAL	Schweizerisches Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern (=OFEFP, SAEFL) CH
N	BW	Bergwacht
S	C&I	Criteria and Indicators
S	C&L	Certification and Labelling
E	CAI	Club Alpin Italiano (I)
E	CAP	Common Agriculture Policy of the European Union
I	CASCO	Committee on Conformity Assessment
I	CBD	Convention on Biodiversity = Konvention über die Biologische Vielfalt
E	CBFM	Community based forest management (→ MCPFE)
I	CCD	Convention to Combat Desertification
E	CDDA	Common Data Base on Designated Areas (→ EU/Natura 2000)
E	CDCC	Council for Cultural Cooperation of the Council of Europe
E	CDPE	Steering Committee for the Protection and Management of the Environment and Natural Habitats (Europarat; Anm.: Agenden an CO-DBP übergegangen)
I	CEC	Education and Communication Commission (→ IUCN)
E	CEE	franz. Bezeichnung für die EWG
E	CEEP	Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (→ EU)
I	CEESP	Environmental, Economic and Social Policy Commission (→ IUCN)
E	CEI	Central European Initiative
E	CEI BOIS	European Confederation of Woodworking Industries
I	CEL	Environmental Low Commission (→ IUCN)
I	CEM	Ecosystem Management Commission (→ IUCN)
E	CEN	Comité Européen de Normalisation (Europäisches Normen Komitee)
E	CENELEC	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique

E	CEPF	European Confederation of Forest Owners (→ PES, MCPFE)
E	CEPF	Confederation of European Forest Owners
E	CEPI	Confederation of European Paper Industries
N	CFS	Corpo Forestale dello Stato (I)
I	CGIAR	Weltbank Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung
I	CGIAR	Consultative Groups on International Agricultural Research
I	CGIR	Center for genetic research
E	CH	Schweiz
S	CHM	Clearing House Mechanism: eine Informationsplattform (im Internet) → CBD
E	CIC	Conseil International de la Chasse et de la Conservation de Gibier (= Internationaler Jagdrat zur Erhaltung des Wildes)
I	CIFOR	Centre for International Forestry Research
E	CIPRA	Commission Internationale pour la Protection des Alpes – Internat. Alpenschutz Kommission
I	CIS	Commonwealth of Independent States
I	CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora: Washingtoner Artenschutzabkommen (WAA)
E	CITs	Countries with Economies in Transition
I	CLRTAP	Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution (1985)
I	CMS	Convention on Migratory Species (Bonner Konvention)
E	CNP	Council for National Parks
I	CNPPA	Frühere Bezeichnung der Nationalpark-Kommission der IUCN (→ WCPA)
E	CO-DBP	Kommission für die Europaratsaktivitäten im Rahmen der PES
I	COP	Conference of the Parties, Konferenz der Vertragsparteien der CBD
E	COPA	Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen (→ EU)
E	COPA	Committee of Agricultural Organisations in the EU
E	CORINE	Coordination of Information on the Environment (→ EU)
I	CPF	Internationale Waldpartnerschaft → UNFF
E	CPRE	Council for the Protection of Rural England (UK)
I	CRP	Conservation Reserve Program (United States)
I	CS	Tschechien
E	CSCE	Conference on Security and Cooperation in Europe → KSZE
I	CSD	Commission on Sustainable Development → CBD

I	CTE	Commission on Trade and Environment
I	D	Deutschland (auch: GE)
E	DANUBE PCU	Danube Programme Coordination Unit, Wien
E	DECS	Directorate of Education, Culture and Sport (Europarat)
E	DELA	Directorate of the Environment and Local Authorities of the Council of Europe
E	DG	Directorate General of the European Commission (Generaldirektion/EK)
I	DGRFA	Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture
I	E	Spanien (España)
E	EAAP	European Association for Animal Production
E	EAGGF	European Agriculture Guidance and Guarantee Fund
E	EAP	Environmental Action Plan for Central and Eastern Europe
E	EBRD	European Bank for Reconstruction and Development
E	EC	European Commission (→ EU)
I	ECE	→ UNECE
E	ECMEN	European Coastal and Marine Ecological Network
E	ECNC	European Center for Nature Conservation
N	ECO	Ökologisches Institut Klagenfurt
I	ECOSOC	Wirtschaftskomitee der UN
E	ECP/GR	European Cooperative Programme/Genetic Resources
E	EEA	Europäische Umweltagentur (European Environment Agency) Kopenhagen (→ EU)
E	EEC	englische Bezeichnung für EWG (European Economic Community)
E	EECONET	European Ecological Network (→ PES)
E	EEO	European Eco-Labeling Organisation
E	EFERN	European Network for Research in Forest Ecosystems (→ MCPFE)
I	EFI	European Forest Institute (FIN)
E	EFICS	European Forest Information System

E	EFRE	Europäische Fonds für Regionalentwicklung
E	EFTA	European Free Trade Association
E	EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion → EU) läuft 2002 aus
E	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (→ ER)
I	EIA	Environmental Impact Assessment
E	EIB	European Investment Bank
E	EK	Europäische Kommission (→ EU)
S	ELM	Expert Level Meeting (z.B.: MCPFE)
E	ELO	European Landowners' Organisation
S	EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
E	EMEA	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (→ EU)
E	EMK	Europäische Menschenrechtskonvention (1950; ER)
S	EMS	Environmental Management System
S	EN	European Norm
E	ENC	European Nature Conservation
E	ENCORE	Umweltkonferenz der Regionen der EU
E	ENCY	European Nature Conservation Year (1970, 1995)
I	ENGO	Environmental non-governmental organization
E	EOMF	European Observatory of Mountain Forests
E	EON (2000)	Earth Observation for Natura 2000 (→ EU)
E	EP	European Parliament/Europäisches Parlament
S	EP	Expert Panel(s)
E	EPE	Environment Programme for Europe
E	ER	Europarat (Straßburg)
E	ERA	European Research Area
E	ERH	Europäischer Rechnungshof (→ EU)
E	ESA	European Space Agency (→ EU)
S	ESA	Environmentally Sensitive Area
E	ESF	European Social Fund (EU)
E	ETC/NC	European Topic Center - Nature Conservation (→ EU)
N	ETH	Eidgenössische Technische Hochschule (Zürich - CH)
E	ETUC	Europäischer Gewerkschaftsbund

E	EU	Europäische Union (seit 1993)
E	EUCC	European Union for Coastal Conservation
E	EU-EIA	EU Environmental Impact Assessment
E	EUFORGEN	European Forest Genetic Resources
E	EuGH	Europäischer Gerichtshof (EU)
E	EUNIS	European Information System on Nature (→ EU/Natura 2000)
E	EUR-OP	Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU
E	EUROSTAT	Statistisches Amt der EU
E	EUV	EU-Vertrag (Vertrag von Amsterdam 1997)
E	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (→ EU) (seit Maastricht 1992: EG)
E	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
S	EZA	Entwicklungszusammenarbeit
I	F	France, Frankreich (auch: FK, FRA)
E	FACE	Federation des Associations des Chasseurs de la CEE (europäischer Jagdverband)
E	FAIR	Acronym; ein Forschungsprogramm der EU für Landwirtschaft und Fischerei
I	FAO	United Nation Food and Agriculture Organisation
N	FBVA	Forstliche Bundes-Versuchsanstalt (Wien)
I	FCCE	Framework Convention on Climate Change
E	FECOF	Fédération Européenne des Communes Forestiers (Parma)
E	FEOGA	Fond Européen d'Orientation et de Garantie Agricole
E	FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
I	FIFG	Financial Instrument for Fisheries Guidance
I	FIN	Finnland
S	FMU	Forest Management Unit
E	FNNIPE	Föderation der Natur- und Nationalparke Europas
S	FRA	Forest Resources Assessment
S	FSC	Forest Stewardship Council (Holzzertifizierung)
S	FV	Forstverwaltung
S	FWP	Flächenwidmungsplan

E	GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (→ EU)	
I	GATT	General Agreement on Tariffs and Trade	
I	GBIF	Global Biodiversity Information Facility	
I	GCC	General Co-ordinating Committee	
I	GEF	Global Environment Facility, Globale Umweltfazilität, ein Finanzierungsinstrument	
S	GIS	Geographisches Informationssystem	
I	GISP	Global Invasiv Species Programme	
I	GIWA	Global Inland Waters Assessment	
S	GLT	Geschützter Landschaftsteil	
I	GO	Governmental organization	
I	GR	Griechenland	
I	GTI	Global Taxonomy Initiative	
S	GURTs	Genetic Use Restriction Technologies (Terminator Technologie), 2 Varianten	
I	GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten	
N	GUS	Gesamtstudie untere Salzach	
S	GVO	Gentechnisch veränderter Organismus	
I	H	Hungary - Ungarn	
E	HELCOM	Helsinki Commission	
S	HNV	High natural value (→ CBD, PES)	
I	HR	Kroatien (auch: CRO)	
I	IAC	Informal Advisory Committee	
S	IAS	Invasive Alien Species (invasive nicht heimische Arten)	
E	IBA	Important Bird Area	

E	IC	Iceland/Island
I	ICARDA	International Center for Agricultural Research in the Dry Areas
I	ICBP	Intergovernmental Committee on the Biosafety Protocol
I	ICCP	Intergovernmental Committee for the Cartagena Protocol on Biosafety
I	ICIPE	International Centre for Insect Physiology and Ecology
I	ICP	International Cooperative Programme on Assessment and Monitoring of Air Pollution Effects on Forests (→ CLRTAP)
E	ICPRP	International Commission for the Protection of the Rhine against Pollution
I	ICRAF	International Centre for Research in Agroforestry
I	ICRI	International Coral Reef Initiative: www.ifrwemer.fr/cedre
I	ICOMOS	International Council on Monuments and Sites
E	IIEP	Institute for European Environmental Policy
I	IFBWW	International Federation of Building and Wood Workers (CH)
I	IFF	Intergovernmental Forum on Forests
N	IFÖ	Institut für Ökologie (Salzburg)
I	IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
I	IISD	International Institute for Sustainable Development
I	ILAC	International Laboratory Accreditation Cooperation
I	ILO	International Labour Organisation
E	JNCC	Joint Nature Conservation Committee
E	INRA	Institut National de Recherche Agricole
I	IPA	International Police Association
S	IPA	Important Plant Area (→ PEEN)
I	IPF	Intergovernmental Panel on Forests
I	IPGRI	International Plant Genetic Resources Institute
S	IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control
I	IPPC	International Plant Protection Convention/FAO, Rom
S	IPR	Intellectual Property Rights (→ CBD)
I	IRL	Ireland
I	ISO	International Standards Organisation
I	ISOC	Intersessional meeting on the operations of the Convention (zur CBD)
I	IT	Italien

I	ITC	International Trade Centre
E	ITE	Institute for Terrestrial Ecology
I	ITFF	Inter-Agency Task Force on Forests
I	ITT	International Timber Trade-Organisation
I	ITTA	International Tropical Timber Agreement
I	ITTO	International Tropical Timber Organization (Japan)
I	IU	International Undertaking on Plant Genetic Resources
I	IUCN	World Conservation Union
I	IUFRO	International Union of Forest Research Organisations
I	IWC	Internationale Walfang Kommission
I	IYM	International Year of Mountains (2002)
E	KSZE	→ CSCE
S	LCA	Life Cycle Analysis
S	LDCs	Less Developed Countries
S	LFA	Less Favoured Areas
S	LIAL	Low Intensity Agricultural Land (CBD)
E	LIFE	L'instrument Financier pour l'Environnement/funding mechanism of the European Union (Finanzierungsinstrument für die Umwelt; EU)
S	LMO	Living modified organism (=GVO)
S	LSG	Landschaftsschutzgebiet
S	LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
N	LWK	Landwirtschaftskammer
I	MAB	Man And Biosphere

N	MAF	Ministère de l'Agriculture et de la Forêt (F)
N	MAFF	Ministry of Agriculture, Fisheries and Food (UK)
N	MAPA	Ministry of Agriculture, Fisheries and Food (Spain)
I	MARPOL	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships
E	MCPFE	Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe
I	MEAs	Multilateral Environment Agreements
I	MedWet	Mediterranean Wetlands programme of the European Union
S	MLA	Multilateral Recognition Agreement
I	MOP	Member of Parties zum Cartagena Protokoll – Biosafety
I	MS	Mitgliedstaat (z.B. der EU)
I	MYPOW	Mehrjähriges Arbeitsprogramm (Multy Year Programme of Work) des → UNFF
I	NATO	North Atlantic Treaty Organization
N	NCC	Nature Conservancy Council (UK)
S	NDM	Naturdenkmal
S	NFC	National Focal Center
S	NFP	Nationales Forstprogramm
S	NGO	Nichtregierungsorganisation
N	NHM	Naturhistorisches Museum Wien
S	NIE	New Institutional Economics
S	NP	Nationalpark
N	NPHT	Nationalpark Hohe Tauern
S	NSG	Naturschutzgebiet
N	NUP	Nationaler Umweltplan
N	NW	Naturwacht
S	NWFPS	Non-wood forest products
N	NZA	Naturopera-Zentrum Austria (nationale Agentur des Centre Naturopa)

N	ÖAV	Österreichischen Alpenverein
N	ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
N	ÖBF-AG	Österreichische Bundesforste AG
I	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
N	OEVAW	Österreichische Vereinigung für agrarwissenschaftliche Forschung
E	ÖFEFP	→ BUWAL
N	ÖFV	Österreichischer Forstverein
N	ÖGEF	Österreichisches Gesellschaft für Entomofaunistik (c/o NHM Wien)
N	ÖGG	Österreichische Geographische Gesellschaft
N	ÖGNU	Österreichische Gesellschaft für Natur und Umwelt
N	ÖGUT	Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
I	ÖIE	Office Internationale des Epizooties : International Organization of Animal Health, Paris
N	ÖIN	Österreichisches Institut für Nachhaltigkeit
N	ÖNB	Österreichischer Naturschutzbund
N	ÖNGENE	Österreichische Nationalvereinigung für Genreserven
N	ÖNJ	Österreichische Naturschutzjugend
N	ÖNK	Österreichisches Nationales Komitee (→ AKO, CIPRA)
N	ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
N	ÖRNE	Österreichischer Rat für nachhaltige Entwicklung
N	ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
N	ÖTC	Österreichischer Touristclub
E	PEEN	Panuropäisches ökologisches Netzwerk
E	PEFC	Pan-European Forest Certification (Holzzertifizierung)
E	PES (= PEBLDS)	Panuropäische Strategie für Biologische und Landschaftsvielfalt
E	PE-S-ST	Protection de l'Environnement - Group des Spécialistes - Stratégie (ER)
E	PE-S-TO	Protection de l'Environnement - Group des Spécialistes - Tourisme et Environnement (ER)
E	PE-S-ZP	Protection de l'Environnement - Group des Spécialistes - Zones Protégées (ER)
I	PFPP	Partnership for Peace (→ NATO, CEI, WEU)
E	PHARE	Trade Agreement of the European Union and Central and East Europe (Poland and Hungary: Assistance

		to the Restructuring of the Economy)
S	PIC	Prior informed consent (→ CBD)
E	PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (→ EU)
I	PL	Polen
S	PP	Public participation
S	PPM	Processes and production methods
S	PPP	Polluter Pays Principle
E	RE D	Ruralite - Environmentement - Developpement (Internat. Gesellschaft für ländliche Entwicklung)
E	RAG	Rats-Arbeitsgruppe (EU; z.B.: RAG Umwelt)
E	REC	Regional Environmental Center for Central and Eastern Europe
E	REC	Regional Environmental Centre
S	REK	Räumliches Entwicklungskonzept
S	RFMP	Regional Forest Management Plan
E	RL	Richtlinie (der EU)
S	RO	Raumordnung
E	RSPB	Royal Society for the Protection of Birds (UK)
S	RWE	Roundwood equivalent
S	SAC	Special Area of Conservation (Habitatenschutzgebiet nach RL 92/43/EWG)
E	SAEFL	→ BUWAL
S	SAG	Scientific Advisory Group
S	SARD	Sustainable Agriculture and Rural Development
I	SBI	Subsidiary Body on Implementation
I	SBSTTA	Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice: wissenschaftliches Beratungsgremium der Konvention (→ CBD)
I	SCBD	Secretariat to the Convention on Biological Diversity
S	SCI	Site of Common Interest (gemäß RL92/43/EWG)

S	SDA	Special development area
E	SDF	Social Development Fund of the Council of Europe
E	SEO	Spanish Ornithological Society
S	SFM	Sustainable Forest Management
I	SK	Slovakia
N	SLK	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH
I	SLO	Slovenien
N	SLT	Salzburger Land Tourismus GesmbH
N	SOAFD	Scottish Office Agriculture & Fisheries Department (UK)
S	SPA	Special Protected Area (Vogelschutzgebiet nach RL 79/409/EWG)
I	SPAW	Protocol on Specially Protected Areas and Wildlife (zur Cartagena Convention for the Protection and Development of the Marine Environment of the Wider Caribbean region)
I	SPS	Sanitary and Phytosanitary Agreement der WTO
I	SSC	Species Survival Commission/ Artenschutzkommission der IUCN
S	SSSI	Site of special scientific interest (UK)
I	STAP	Scientific and Technical Advisory Panel (of GEF)
E	STAR-Ausschuss	Landwirtschaft-ÖPUL
E	STRA-BU	Pan European Biological and Rondscape Diversity Strategy - Executive Bureau
E	STRA-CO	Commission for the PEBLDS
E	STRA-FO	Pan European Biological and Rondscape Diversity Strategy - Task Force (= Rat der PES)
I	STRP	wissenschaftliche Prüfgruppe der Ramsar-Konvention (Scientific Review Panel)
I	TACIS	Trade Agreement of the Commonwealth of Independent States and European Union
E	TBFRA	UN-ECE/FAO Temperate and Boreal Forest Resources
S	TBT	Technical Barriers to Trade
I	TFAP	Tropical Forestry Action Plan
S	ToS	Team of Specialists (FAO/ECE/ILO)
S	TRIPs	Trade-related Aspects of the Intellectual Property Rights
N	TVN	Touristenverband Naturfreunde

S	UAA	Utilised agricultural area	
E	UAP	Umwelt-Aktions-Programm (der EU)	
N	UBA	Umweltbundesamt	
E	UEF	Union of European Foresters (NL)	
E	UIRL	Umwelt-Informationsrichtlinie (EU)	
I	UK	United Kingdom	
I	UNCED	United Nations Conference on Environment and Development	
I	UNCSD	United Nations Commission on Sustainable Development	
I	UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development	
I	UNDP	United Nations Development Programme	
E	UN-ECE	United Nations Economic Commission for Europe	
I	UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme)	
I	UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation	
I	UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change	
I	UNFF	United Nations Forest Forum	
E	UNICE	Union der Industrie- und Handelsverbände Europas	
I	UNIDO	United Nations Industrial Development Organisations	
I	UPOV	International Union for the Protection of Plant Varieties	
I	USAID	United States Aid Programme	
I	USSE	Union of Foresters of Southern Europe	
S	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung	
N	VEGH	Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen	
I	VN	Vereinte Nationen (= UN)	
N	VÖH	Verband österreichischer Höhlenforscher	
E	VSR	Vogelschutz-Richtlinie (EU)	
N	VST	Verbindungsstelle der Bundesländer	

I	WAA	Washingtoner Artenschutzabkommen → CITES
I	WCFS	World Commission on Forests and Sustainable Development
I	WCMC	World Conservation and Monitoring Center
I	WCPA	Kommission für Schutzgebiete der IUCN
I	WCPA	Kommission für Schutzgebiete der IUCN
I	WCPA	Kommission für Schutzgebiete der IUCN
E	WEU	Western European Union
E	WEU	Western European Union
E	WEU	Western European Union
I	WIEWS	World Information and Early Warning System
N	WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
N	WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
I	WMF	World Mountain Forum
N	WOAD	Welsh Office Agriculture Department (UK)
I	WRI	World Resources Institute
E	WRL	Wasser-Rahmen-Richtlinie (EU)
E	WRS	Wasserwirtschaftliche Rahmenuntersuchung
S	WSG	Wildbiotopschutzgebiet
I	WTO	World Trade Organization
I	WWF	World Wide Fund for Nature
S	ZNIEFF	Zone Naturelle d'Interet Ecologique, Faunistique et Floristique

Literatur:

- Baldock David et Beaufoy Guy: Nature Conservation and New Directions in the EC Common Agricultural Policy; London and Arnhem 1993
- Basch-Ritter Renate: Zwischen Donau und Adria, Graz 1994
- Broggi Mario F.: Le Diplôme Européen – un réseau prestigieux de zones protégées; Strasbourg 1992
- Bundesministerium für Umwelt (Red.: Michael Dvorak und Eva Karner): Important Bird Areas in Österreich, Wien 1995
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: Erster nationaler Bericht Österreichs über das Übereinkommen über biologische Vielfalt, Wien 1997
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Red.: Günther Liebel): Naturschutz (inter)national – internationale Naturschutzprojekte in Österreich; Wien 1997
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.): Österreichische Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt; Wien 1998
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Red.: Simone Matouch): Natura 2000, eine Chance für den Naturschutz Europas; Wien 1999
- CIPRA-Österreich (Red.: Bettina Scheiderbauer): 25 Jahre CIPRA Österreich, Wien 2000
- Council of Europe (Hg.): Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy, Strasbourg 1996
- Council of Europe (Hg. Pierre Hunkeler): Protected areas – centres for propagating a general nature conservation policy; Strasbourg 1997
- Council of Europe: The Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy; Strasbourg 1996
- Council of Europe: Nature conservation sites designated in application of international instruments at pan-European level; Strasbourg 1999
- Council of Europe: Texts adopted by the Council of Europe in the field of the environment; Strasbourg 2000
- Council of Europe: General Guidelines for the Development of the Pan-European Ecological Network; Strasbourg 2000
- Dick Gerald und Tiefenbach Maria: Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt; UBA Wien 1996
- European Commission DGXI (Red.: Carlos Romao): Interpretation Manual of European Union Habitats; Bruxelles 1996
- Europäische Kommission (Hg.): Allgemeiner Veröffentlichungs-Katalog 2000; Luxemburg 2000
- Haßlacher Peter: Die Alpenkonvention – eine Dokumentation; Innsbruck 2000
- Jungmeier Michael und Werner Karin: Ramsar – österreichische Feuchtgebietsstrategie; Wien 1999
- Liaison Unit Vienna: Beschlüsse und Resolutionen der Dritten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa; Lissabon 1998
- Liaison Unit Vienna: Work Programme on the Follow-up of the Third Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe; Wien 2000
- Polish Academy of Sciences (Hg.): Landscape Diversity – a chance for the rural community to achieve a sustainable future; Poznan 1996
- Rametsteiner Ewald: Sustainable Forest Management Certification; Wien 2000
- Verbindungsstelle der Bundesländer: Bericht über die Arbeitsgruppe Internationaler Naturschutz; Wien 1997
- UN/ECE (Hg.): Strategy of ICP-Forests for the period of 2001-2006; Genf 2000
- Walder Christoph et.al. (hg.: WWF Österreich): Natura 2000-Leitfaden zur Umsetzung in Österreich; Wien 2000
- WWF Finland (Hg.): Insight into Europe's Forest Protection; Helsinki 2001